



# Satzung der Interessengemeinschaft Wulsdorf e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Wulsdorf e.V.", nachfolgend "IGW" genannt. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.

## § 2 Vereinszweck

Zweck der IGW sind Verkaufsförderungs- und Werbemaßnahmen insbesondere durch:

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Seestadt Bremerhaven,
- Schaffung guter und kundenfreundlicher Parkmöglichkeiten,
- gemeinsame werbliche Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Standortattraktivität,
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen,
- Präsentation von Wulsdorf als eigenständiges Zentrum analog und digital.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung und Freiberufler und Vereine können ordentliche Mitglieder werden.
2. Andere natürliche oder juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das gilt auch für Vereine.
4. Außerordentliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Vorstands sind. Ansonsten können sie nur beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
6. Mitglieder können bei nachhaltigen oder beharrlichen Verstößen gegen die Gemeinschaftszwecke, bei vereinswidrigem Verhalten, bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung und im Falle einer Insolvenz durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat der IGW eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals.

## **§ 7 Organe**

1. Organe der IGW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Bei Bedarf können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands Ausschüsse gebildet und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - d) bis zu 3 Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit jedes einzelnen Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme des Amtes und endet – auch vorzeitig – mit der Wahl eines anderen für dessen Amt und dessen Annahmeerklärung. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der aufkommenden Beiträge und sonstigen eingehenden Gelder im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Bestimmung des Ortes und der Zeit obliegt dem Vorstand. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
2. Der Vorstand kann unter Wahrung der Formerfordernisse des vorstehenden Absatzes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe eines Beschlussgegenstandes schriftlich fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
4. Im Falle seiner Verhinderung bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 25 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen Vereins. Im Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wie ein eventuell verbleibender Liquidationsüberschuss verwendet werden soll.